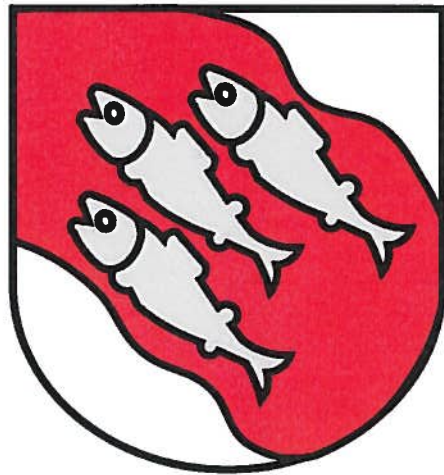


# **Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.**



## **Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes**

**2017**

## Artikel 1

### Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental (Partnergemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen

- a) individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
- b) Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz,
- c) Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen,
- d) Pflegekinderaufsicht,
- e) Alimentenbevorschussung und -inkasso,
- f) Kommunale Integrationsangebote (KIA),
- g) weitere Aufgaben, die durch Vertrag an die Sitzgemeinde übertragen werden.

## Artikel 2

### Geltendes kommunales Recht

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach dem übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental (Partnergemeinde) auftreten.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung übernimmt die Regionale Sozialkommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sitzgemeinde und aller Partnergemeinden zusammensetzt.

<sup>3</sup> Die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Sozialkommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

<sup>4</sup> Die Sitzgemeinde informiert die Partnergemeinden frühzeitig über geplante Änderungen des massgebenden kommunalen Rechts.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte der Partnergemeinden nach dem Vertrag gemäss Art. 3 dieses Reglementes.

## Artikel 3

### Vertrag

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung genehmigte dieses Reglement am 05.06.2015

Die Präsidentin:



M. Sommer

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Bichsel

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 18 und 21 vom 30.04.2015 und 21.05.2015 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 01 vom 07.01.2016 publiziert worden.  
3538 Röthenbach i. E., 07.01.2016

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Bichsel